



KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL

Kreisverwaltung Cochem-Zell - Postfach 1320 - 56803 Cochem
Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Rudi Schmitz
Zungerhof

56759 Eppenberg

Abteilung/Referat
6 / 62

Sachbearbeiter
Herr Pauken

Zimmer
420

Tel: (02671) 61- 420

Telefonzentrale
(02671) 61-0

Hausadresse:
Endertplatz 2, 56812 Cochem

Baugenehmigung

Aktenzeichen	Antrag vom	Eingegangen am	Vollständig am	Datum
62-K 186/96	18.12.96	18.12.96	13.03.97	13.03.97 / me
Bauvorhaben Errichtung von Windkraftanlagen, Enercon WEA 2, E 40 - 65 (Nabenhöhe: 65 m, Rotordurchmesser 40 m, Leistung: 500 KW)				
auf dem Grundstück Auf dem Kern	Gemarkung Eppenberg	Flur 4	Flurstück (e) 15 u. 16	

Sehr geehrter Herr Schmitz,

auf Antrag wird Ihnen gemäß § 68 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.95 (GVBl.Nr.4, S.19 ff.) unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den beigegeführten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise auszuführen.

Von den Vorschriften * * *

wird Befreiung erteilt



siehe besondere Anlage (Blatt)

Nebenbestimmungen:

Siehe Anlagen!

Gebühren:

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Festsetzung erfolgt mit besonderem Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell in 56812 Cochem, Endertplatz 2, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pauken

Konten der Kreiskasse Cochem-Zell
Kreissparkasse Cochem-Zell 4606 BLZ 570 518 70
Postgiroamt Köln 93676-507 BLZ 370 100 50

Sprechzeiten
montags bis freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
weitere Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bauabteilung
montags, mittwochs, freitags 08.30 bis 12.00 Uhr

Telex
869 417
kvco d

Telefax
(02671)
61-113

I. Hinweis:

1. Baubeginn

Mit der Ausführung des Bauvorhabens einschließlich des Aushubs der Baugrube darf erst begonnen werden, wenn

- 1.1 der Bauherr den Namen des Bauleiters schriftlich mitgeteilt hat. Die Mitteilung ist von dem Bauleiter mitzuunter-schreiben. Dies gilt auch beim Wechsel des Bauleiters während der Ausführung des Bauvorhabens (§ 74 i.V.m. § 53 LBauO).
- 1.2 Der Bauherr hat den Beginn der Bauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen; dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten (§ 52 LBauO).
- 1.3 Vor Baubeginn muß die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgestellt sein (§ 74 LBauO).
- 1.4 Baugenehmigung und Bauunterlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 74 LBauO).

2. Baustelle

- 2.1 Baustellen sind so einzurichten, daß bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht ent-stehen.
- 2.2 Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Pegel- und Grundwassermeßstellen Vermessungs- und Grenzmarken sind während den Bauarbeiten zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Bäume, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauarbeiten geschützt werden.
- 2.3 Bei der Ausführung des Bauvorhabens ist an der Baustelle eine von der Bauaufsichtsbehörde ausgehändigte Kenn-zeichnung anzubringen, die über die Erteilung der Baugenehmigung unter Angabe des Ausstellungsdatums und des Aktenzeichens Auskunft gibt. Der Bauherr hat vor Baubeginn Namen, Anschrift und Rufnummer des Entwurfsver-fassers, des Bauleiters und der am Rohbau beteiligten Unternehmer in die Kennzeichnung einzutragen. Die Kenn-zeichnung muß dauerhaft, leicht lesbar und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht werden (§ 51 LBauO).

3. Bauherr - Unternehmer - Bauleiter

- 3.1 Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Ausführung und Überwachung des Bauvorhabens nach Sachkunde und Erfah-rung geeignete Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter zu bestellen. Zum Bauleiter darf nicht bestellt werden, wer als Unternehmer Bauarbeiten für das Vorhaben ausführt. Dem Bauherrn obliegt es, die nach baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu erbringen.

Bei Bauarbeiten, die in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, ist die Bestellung von Unternehmern nicht erforderlich, wenn genügend Fachkräfte mit der notwendigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken.

Genehmigungsbedürftige Abbrucharbeiten dürfen nicht in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden.

Ist eine von dem Bauherrn bestellte Person für ihre Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung nicht geeignet, so kann die Bauaufsichtsbehörde vor und während der Ausführung des Vorhabens verlangen, daß sie durch eine geeignete Person ersetzt wird oder geeignete Fachleute und Sachverständige herangezogen werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einstellung der Bauarbeiten anordnen, bis geeignete Personen bestellt oder herangezogen worden sind (§ 53 LBauO).

- 3.2 Die Unternehmer sind dafür verantwortlich, daß die von ihnen übernommenen Arbeiten nach den genehmigten Bauunterlagen und den Anweisungen des Entwurfsverfassers gemäß den baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt werden. Sie sind ferner verantwortlich für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle. Sie haben die erforderlichen Nachweise über die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe, Bauteile, Bauarbeiten und Einrichtungen auf der Baustelle bereitzuhalten (§ 55 LBauO).

- 3.3 Der Bauleiter hat darüber zu wachen, daß das Vorhaben nach den genehmigten Bauunterlagen sowie unter Beachtung der baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt wird; nach Fertigstellung hat er dem Bauherrn und der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zu bestätigen, daß das Bauvorhaben entsprechend durchgeführt worden ist.

4. Bauüberwachung

- 4.1 Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde jeweils zwei Wochen vorher anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues sind die Materialprüfzeugnisse beizufügen.

Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, notwendige Treppen und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaues sind die Baustelle, die für die Standsicherheit und - soweit möglich - die Bauteile, die für den Brandschutz, den Wärme- und den Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derartig offenzuhalten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können (§ 76 LBauO).

- 4.2 Bei Anlagen mit Schornstein ist die Fertigstellung des Rohbaues auch dem Bezirksschornsteinfegermeister anzuzeigen (§ 76 LBauO).
- 4.3 Mit dem Innenausbau darf erst einen Tag nach dem in der Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaues genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaues begonnen werden. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des gesamten Vorhabens ist die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die sichere Benutzbarkeit der Schornsteine und die Anschlüsse der Feuerstätten vorzulegen.
- 4.4 Das Vorhaben darf erst benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Vorhabens genannten Zeitpunkt.
- 4.5 Ob und in welchem Umfange eine Bauzustandsbesichtigung vorgenommen wird, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde. Über das Ergebnis der Besichtigung wird auf Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt (§ 76 Abs. 3 LBauO).
Für die Besichtigung werden gesonderte Gebühren erhoben.
- 4.6 Soll abweichend von den genehmigten Bauunterlagen gebaut werden, so ist vor dieser Bauausführung hierfür eine Baugenehmigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzuholen. Eigenmächtige Abweichungen von der Baugenehmigung und den genehmigten Bauunterlagen sind unzulässig und können die Einstellung der Bauarbeiten sowie die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes auf Kosten des Bauherrn zur Folge haben (§ 78 LBauO). In diesen Fällen handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 87 LBauO).
- 4.7 Werden Bauarbeiten trotz einer schriftlich verfügten oder mündlich angeordneten und schriftlich bestätigten Einstellung fortgesetzt, so kann die Bauaufsichtsbehörde zur Verhinderung weiteren unerlaubten Bauens die Baustelle versiegeln und die an der Baustelle vorhandenen Baustoffe, Bauteile, Hilfsmittel, Gerüste, Maschinen und ähnliche Gegenstände auf Kosten des Bauherrn sicherstellen (§ 77 LBauO).
- 4.8 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt werden. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Auflagen und Bedingungen verbunden werden (§ 71 LBauO).

Weitere Bedingungen, Auflagen und Hinweise ergeben sich aus dem folgenden Blatt zur Baugenehmigung (Seite 4).



Aktenzeichen:
62-K 186/96

- 4 -

BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN ZUR BAUGENEHMIGUNG

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind folgende Bedingungen - Auflagen - Hinweise:

II.

BEDINGUNGEN

- 1 ☒ Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Name des Bauleiters mitzuteilen. Die Mitteilung muß vom Bauleiter unterschrieben sein (§ 53 Abs. 3 LBauO).
- 1 a ☐ Auf die Bestellung eines Bauleiters wird gemäß § 53 Abs. 2 LBauO verzichtet (gilt nur, wenn angekreuzt).
- 2 ☐ Spätestens bei Baubeginn müssen der Bauaufsichtsbehörde die Nachweise der Standsicherheit und des Wärme- und Schallschutzes vorliegen.
Der Aufsteller des Standsicherheitsnachweises muß die Voraussetzungen gemäß § 65 LBauO erfüllen (vereinfachtes Genehmigungsverfahren).
- 3 ☐ Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde die Konstruktionspläne vorzulegen.
- 4 ☐

Hinweis:

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn vorgenannte Bedingungen erfüllt sind.

III. AUFLAGEN - siehe Seite 5 -



1. Bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Windkraftanlagen muß eine ausreichende Befestigung der Zufahrtswege gegeben sein.
2. Über Trafostationen und die Übergabestation an das Elektroversorgungsunternehmen sind vor deren Errichtung - soweit es sich um Gebäude oder genehmigungspflichtige bauliche Anlagen handelt - Antragsunterlagen hier vorzulegen.
3. Bei der Errichtung der Anlagen einschließlich der Fundamente ist der Typenprüfbericht Nr. 24 01 71 83 vom 21.12.94 zu beachten.
4. Soweit Beton- und Stahlbetonarbeiten zur Ausführung kommen, sind die hierfür bestehenden Deutschen Industrie-Normen zu beachten und einzuhalten.
5. Die Prüfzeugnisse der erforderlichen Beton-Probewürfel nach den Deutschen Industrie-Normen sind mit der Meldung über die Erstellung des Rohbaues der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen. Sofern Fertigbeton verwandt wird, ist ein entsprechender Gütenachweis vorzulegen.
6. Nach Aushub der Baugrube ist der Baugrund unter Bezug auf die in der Statik angenommene Belastbarkeit zu überprüfen. Vor Herstellung der Gründung ist ein Bodengutachten vorzulegen.
7. Gemäß § 5 a Landespflegegesetz in Verbindung mit der Ausgleichsverordnung ist pro Einzelanlage eine Ausgleichszahlung in Höhe von 6.500,00 DM = 13.000,00 DM an die Landeshauptkasse zugunsten Kapitel 1 402, Titel 27 102, zu zahlen.



8. Im Einwirkungsbereich der Anlage darf der von ihr ausgehende Lärmpegel nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Immissionsrichtwerte führen: nachts 40 dB (A) bzw. 45 dB (A), gemessen 0,5 m vor den geöffneten Fenstern von Wohnhäusern.

Evtl. weitere Auflagen und Bedingungen des Gewerbeaufsichtsamtes werden wir nach Eingang der angeforderten Stellungnahme zum Bestandteil der Baugenehmigung machen.

9. Die Höhenstellung der Anlagen in dem hängigen Gelände ist ^{so} vorzunehmen, daß der Fuß des Mastes auf Höhe des natürlichen Geländes liegt.
10. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist hier der Nachweis über die Vereinigung der Flurstücke Nr. 15 u. 16 in Flur 4 vorzulegen.
11. Vor Baubeginn ist ein landespflegerischer Begleitplan vorzulegen. Dieser ist mit der unteren Landespflegebehörde in unserem Hause abzustimmen.
12. Diese Genehmigung gilt für die Errichtung von zwei Windkraftanlagen Typ Enercon, WEA 2, E 40 - 65, Nabenhöhe 65 m, Rotor-durchmesser 40 m, Leistung 500 KW je Anlage.
Die in einem Nachtrag benannte Anlage mit einer Nabenhöhe von 70 m und 600 KW Leistung ist hiermit nicht genehmigt, da die vorgelegten Beschreibungen und Nachweise (Immissionsrichtwerte, Typenstatik usw.) sich nicht auf diese Anlage beziehen.



Aktenzeichen:
62-K 186/96

ANLAGEN ZUR BAUGENEHMIGUNG

- ☒ Gebührenbescheid - wird nachgereicht -
- ☒ Vordruck Baubeginnsanzeige / Erklärung des Bauleiters
- ☐ Vordruck Anzeige über die Fertigstellung Rohbau
- ☒ Vordruck Anzeige über abschließende Fertigstellung
- ☒ Baustellenplakat
- ☐ Begründung der Befreiungen und Baugenehmigung
- ☐ Erläuterungen zum Ausschluß der Feuerungsanlage von der Baugenehmigung
- ☐ Brandschutztechnische Stellungnahme des Ref. 33
- ☐ Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt Koblenz / Idar-Oberstein
- ☐ Stellungnahme - Genehmigung Untere Wasserbehörde
- ☐ Stellungnahme Ref. Lebensmittelüberwachung u. Veterinärwesen
- ☐ Stellungnahme Gesundheitsamt Cochem
- ☐ Stellungnahme RWE
- ☐ Stellungnahme Landespflegebehörde
- ☒ Merkblatt Unfallschutz
- ☒ Merkblatt zur Gebäudeeinemessung
- ☐ Merkblatt der Kriminalpolizei
- ☐ Merkblatt zur Elektroinstallation
- ☒ Merkblatt Erdaushub, Bauschutt
- ☐ Merkblatt über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten
- ☐ Merkblatt über die Betriebs- und Verhaltensvorschriften für die Lagerung
- ☐ Auflagen "Öllagerung"
- ☐



2. An die
Verbandsgemeindeverwaltung

56759 Kaisersesch

- mit Nebenabdruck für die Orts-
gemeinde **Eppenberg**

3. An das
Staatliche Gewerbeaufsichtsamt
Schloßstraße 43 - 47

56068 Koblenz

4. An das
Ministerium Umwelt und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 7

55116 Mainz

Durchschrift übersenden wir zur gefl. Kenntnisnahme.

Im Auftrag

Pauken

5. Eintragung Kartei ✓/ER ✓

6. Herrn Kuiggel zK. 13/13

7. Frau Scholz-Fischer zK. 5-8-14/3 97

8. Herrn Peters 18.3.97

9. ZAA.



KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL

Kreisverwaltung Cochem-Zell - Postfach 1320 - 56803 Cochem

Herrn
Rudi Schmitz
Zungerhof

56759 Eppenberg

Abteilung/Referat

6 / 62

Sachbearbeiter
Herr Pauken

Zimmer
420

Tel: (02671) 61- 420

Telefonzentrale
(02671) 61-0

Hausadresse:

Endertplatz 2, 56812 Cochem

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

62-K 186/96

08.04.97 / me

Errichtung von zwei Windkraftanlagen, Enercon WEA 2, E 40 - 65
(Nabenhöhe: 65 m, Rotordurchmesser 40 m, Leistung: 500 KW)
in der Gemarkung Eppenberg, Auf dem Kern, Flur 4, Flurstücke
15 u. 16,

- Bauschein Nr. K 186/96 vom 13.03.97 -
- Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Koblenz vom 27.03.97 -

Sehr geehrter Herr Schmitz,

im Nachgang zu Bauschein Nr. K 186/96 vom 13.03.97 und unter Bezug auf die Auflage Ziffer 8 dieser Genehmigung übersenden wir die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Koblenz vom 27.03.97.

Die Auflagen und Bedingungen der vorgenannten Stellungnahme sind Bestandteil der Baugenehmigung Nr. K 186/96 vom 13.03.97.

Gleichzeitig übersenden wir beiliegend den Gebührenbescheid für die Baugenehmigung K 186/96 vom 13.03.97.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Knigge

Anlagen

Konten der Kreiskasse Cochem-Zell

Kreissparkasse Cochem-Zell 4606 BLZ 570 518 70
Postgiroamt Köln 93676-507 BLZ 370 100 50

Sprechzeiten

montags bis freitags

08.30 bis 12.00 Uhr

weitere Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bauabteilung

montags, mittwochs, freitags

08.30 bis 12.00 Uhr

Telex

869 417

kyco d

Telefax

(02671)

61-113



2/ Verbandsgemeindeverwaltung

56759 Kaisersesch

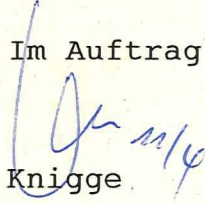
3/ Gewerbeaufsichtsamt
Schloßstraße 43 - 47

56068 Koblenz

- Stellungnahme vom 27.03.97
- Az.: 3-135-886.2, 34.0-41/97

Durchschrift übersenden wir zur gefl. Kenntnisnahme.

Im Auftrag


Knigge

4/ Herren Peters z.K. 16.4.97
5/ Z.V.



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Postfach 828, 56008 Koblenz

Kreisverwaltung
Cochem-Zell
Postfach 13 20

56803 Cochem



Staatliches
Gewerbeaufsichtsamt Koblenz

Schloßstraße 43-47
56068 Koblenz

Sachb.:

Herr Mallm

Telefon 02 61/30 17-
Telefax 02 61/1 83 95

205

Aktenz.:
(bitte angeben)

3-135-886.2

34.0-41/97 Ma/Lx

Koblenz, den

27. März 1997

Bauvorhaben des Herrn Rudi Schmitz, Zungerhof, Eppenberg

Errichtung von zwei Windkraftanlagen 500 KW und 1500 KW, Fabrikat Enercon, in der Gemarkung Eppenberg, Flur 4, Flurst. 15/16

Schreiben vom 27.02.97, Az.: 62-K 186/96

Gegen das Bauvorhaben bestehen von uns keine Einwendungen, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und folgenden Auflagen und Bedingungen ausgeführt wird:

1. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruheböden, Arbeitsböden und dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
2. Im Einwirkungsbereich der Anlage darf der von ihr ausgehende Lärmpegel nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen.

Die Messungen müssen nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16.07.1968 erfolgen.

Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels sind folgende, von der TA Lärm abweichende Regelungen zu berücksichtigen:

- Bezugszeitraum während der Nacht ist die lauteste Stunde.

Bezeichnung der Anlagen: 2 Windkraftanlagen mit 500 KW und 1500 KW, Fabrikate ENERCON

1) Immissionsrichtwert: nachts 40 dB(A)

2) Immissionsrichtwert: nachts 45 dB(A)

1) Meßort: am nächstgelegenen Wohnhaus im WA-Gebiet auf der Höhe

2) Meßort: Wohnhaus der Familie Hoffmann, Am Heer 3, Eppenberg

Die Mitteilung über anteilige Gebühren und Auslagen ist beigelegt.

Im Auftrag



(Manfred Mallm)

Anlage: 1 Plansatz

